Expertenbeitrag: Nachhaltige Vergabe

Beschaffung sauberer Stadtbusse wird bald Pflicht



Holger Schröder Rechtsanwalt Rödl & Partner, Nürnberg

Deutschland muss sein Vergaberecht bis spätestens August 2021 ändern. Grund ist die EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Stra-Benfahrzeuge. Wegen des Umstellungsbedarfs auf neue Technologien sollten Beschaffungsstellen schon heute Entscheidungen für die Zukunft treffen.

NÜRNBERG. Die EU hat sich bereits vor Jahren zu einem nachhaltigen und dekarbonisierten Energiesystem verpflichtet. So sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 verringert werden. Dieses Ziel soll unter anderem bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung sauberer Fahrzeuge erreicht werden.

Das dafür seit 2009 bestehende strategische Konzept für die öffentliche Auftragsvergabe hat die Beschaffung aber nicht spürbar beschleunigen können. Die Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge wurde deshalb von der EU überarbeitet (2009/33/EG). Deutschland muss daher sein Vergaberecht bis spätestens zum 2. August 2021 ebenfalls ändern.

Neu sind Mindestquoten für die öffentliche Beschaffung

Die alte Richtlinie 2009/33/EG zwang öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber, den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Hierfür mindestens 45 Prozent der anzustanden ihnen zwei Möglichkeiten schaffenden Busse-nicht Reisebusoffen. Entweder konnten sie ent- se – sauber sein, davon mindestens sprechende Vorgaben in der Leis- die Hälfte emissionsfrei.



Energieeffiziente und emissionsfreie Straßenfahrzeuge soll es spätestens ab 2021 sehr viel häufiger geben. FOTO: DPANBORIS ROISSILER

Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen

und bestimmter Schadstoffemissionen

während der gesamten Lebensdauer zu

berücksichtigen, um den Markt für sau-

bere und energieeffiziente Fahrzeuge zu

fördern und zu beleben und den Beitrag

des Verkehrssektors zur Umwelt-, Klima-

EU-Richtlinie "Clean Vehicles Directive"

Der Gegenstand und die Ziele der überarbeiteten EU-Richtlinie "Clean Vehicles Directive" lauten:

"Gemäß dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass öffentliche Auftraggeber (...) dazu verpflichtet sind, beim Kauf bestimmter Straßenfahrzeuge die Energie- und Umweltauswirkungen einschließlich des

tungsbeschreibung treffen. Oder sie

konnten die Umwelt- und Energie-

merkmale als Zuschlagskriterien be-

rücksichtigen. Das ist heute noch in

den Absätzen 2 des Paragrafen 68

Vergabeverordnung und des Para-

grafen 59 Sektorenverordnung so

geregelt. Diese Möglichkeiten sieht

die neue Richtlinie 2019/1161/EU

("Clean Vehicles Directive", kurz:

Mindestquoten für die öffentliche

Beschaffung. So müssen in der ers-

ten Beschaffungsperiode vom 2. Au-

gust 2021 bis 31. Dezember 2025

Im Mittelpunkt der CVD stehen

CVD) nicht mehr vor.

und Energiepolitik der Europäischen Union zu verbessern." In der zweiten Beschaffungsperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 steigt die Quote dann auf 65 Prozent, davon wiederum die Hälfte mit einem emissionsfreien Antrieb. Für Lkw – zehn Prozent, später 15 Prozent – und leichte Nutz-

Um die Mindestquoten einzuhalten, können auch Fahrzeuge entsprechend nachgerüstet werden. Die Mindestprozentsätze beziehen sich dabei auf die Gesamtzahl der von der CVD erfassten Straßenfahrzeuge. Unklar ist derzeit noch, ob Deutschland diese Beschaffungsquoten bundesweit anstrebt oder bei jedem einzelnen Beschaffungs-

fahrzeuge (38,5 Prozent) bestehen

niedrigere Mindestquoten für die

"saubere" Beschaffung.

vorgang. Die Europäische Kommission jedenfalls will die Beachtung der Beschaffungsquoten mittels der im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union - Tenders Electronic Daily", kurz: TED - veröffentlichten Vergabebekanntmachungen überwachen.

Bis zum 31. Dezember 2025 gelten leichte Nutzfahrzeuge als sauber, deren Kohlendioxidemissionen 50 Gramm pro Kilometer nicht übersteigen. Außerdem müssen die Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb unterhalb von 80 Prozent der anwendbaren Emissionsgrenzwerte liegen. Ab 1. Januar 2026 liegt der Wert bei null Gramm.

Busse und Lkw hingegen sind nur dann "sauber", wenn sie mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden. Dazu zählen etwa Antriebe mit Batterie, Brennstoffzelle, Biomethan oder Flüssiggas. Emissionsfrei sind Busse und Lkw sogar nur dann, wenn sie entweder über keinen Verbrennungsmotor oder einen Verbrennungsmotor verfügen, der weniger als ein Gramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde ausstößt.

Die CVD gilt bei vergaberechtspflichtigen Verträgen über den Kauf, das Leasing, die Anmietung sowie den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen. Deutschland kann aber Ausnahmen vorsehen, etwa für Krankenwagen und für Fahrzeuge, die speziell für Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Bundeswehr gebaut wurden.

Ab August 2021 gilt die Beschaffungsrichtlinie

Daneben gilt die CVD insbesondere für die von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern zu vergebenden Personenbeförderungsaufträge auf der Straße. Und es werden auch die bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der ÖPNV-Verordnung (EU) Nummer 1370/2007 eingesetzten Fahrzeuge von der CVD erfasst.

Insoweit sollen aber nur öffentliche Dienstleistungsaufträge reguliert werden, die einen bestimmten, von Deutschland - innerhalb der Vorgaben der Europäischen Union - noch festzusetzenden Schwellenwert übersteigen. Öffentliche Auftraggeber müssen die CVD bei Aufträgen anwenden, bei denen sie und die Sektorenauftraggeber das Vergabeverfahren nach dem 2. August 2021 bekanntmachen beziehungsweise einleiten.

Lexikon

..V" wie VgV: Vergabeverordnung

Der ältere Begriff Verdingungsordnung hat ein gebräuchlicheres und neueres Synonym: die Vergabeverordnung, kurz: VgV. Diese Rechtsverordnung regelt die Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Dazu gehören nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

Geregelt sind in der VgV unter anderem die Schätzung des Auftrags- oder Vertragswerts, Leistungsbeschreibung, Bekanntmachung, Verfahrensarten, Ablauf des Vergabeverfahrens und Nebenangebote. Außerdem sind niedergelegt: das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten sowie Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, Vertragsabschluss und die Aufhebung des Vergabeverfahrens. (raab)

Kurz notiert

Vergabestopp für Neubau der Universität Göttingen

HANNOVER. Die Dachgesellschaft des Landes Niedersachsen hat das Vergabeverfahren für eine erste Baustufe am Universitätsklinikum Göttingen gestoppt. Grund ist, dass die Bauaufträge für ein Bettenhaus und einen Funktionstrakt den festgelegten Etat um mehr als 100 Millionen Euro überschreiten. Zudem stellte sie Mängel in den Konzepten fest. (sta)



wurde eine Bauvergabe gestoppt. FOTO: DPA

Umweltzeichen Blauer Engel für neue Produktgruppen

BONN. Das Umweltzeichen Blauer Engel gibt es jetzt für vier neue Produktgruppen. Dies sind Kaminöfen, ressourcen- und energieeffiziente Softwareprodukte, Server, Datenspeicherprodukte sowie klimaschonende spezielle Rechenzentren. Außerdem wurden für sieben weitere Produktgruppen die Kriterien des Umweltzeichens überarbeitet. (sta)

Keine Vergabe des Bädermanagements

MÜNSTER. Die Stadtwerke Osnabrück werden nicht das Bädermanagement der Stadt Münster übernehmen. Diese hatte Missstände in der Bäderverwaltung aufgedeckt, und wollte den Auftrag für knapp 195 000 Euro vergeben. Die externe Hilfe hätte bis zu sechs Monate andauern sollen. (sta)

Schramberg vor Vergabe für Campus

SCHRAMBERG. Die Schramberg (Landkreis Rotweil) will die nächsten Schritte für die Beauftragung und Vergabe von Architekten-, Fachplaner- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Großprojekts Schulcampus einleiten. Die Stadtverwaltung will das Büro mit der besten Punktzahl dem Gemeinderat zur Beauftragung vorschlagen. (sta)

In eigener Sache

Staatsanzeiger startet Magazin Praxis + Vergabe

Kompaktes Wissen für Wirtschaft und Verwaltung

STUTTGART. Leser, die sich für Vergabethemen interessieren, dürfen sich auf die kommende Ausgabe ihres Staatsanzeigers freuen. Am 20. März erscheint unser neues Vergabe-Magazin Praxis+Vergabe, das der Wochenzeitung beiliegt.

Mit der Publikation will der Staatsanzeiger Bieter und Vergabestellen bei der Auftragsvergabe sattelfest machen. Denn das Vergaberecht ist in den letzten Jahren komplex geworden. Praxis+Vergabe liefert Informationen, Expertentipps und Meinungen zum Vergabewesen - verständlich und gut erklärt.

In der ersten Ausgabe lesen Sie, wie die Digitalisierung der Auftragsvergabe auch unterhalb der EU-Schwellenwerte voranschreitet. Wir diskutieren mit Experten, wie sich Kosten von Bauvorhaben sicher schätzen lassen, noch bevor die Ausschreibung rausgeht. Wenn Sie wissen wollen, was dran ist am Vorwurf: "Am Ende gewinnt immer



der Billigste!", dann verpassen Sie die erste Ausgabe nicht. (sta)

MEHR ZUM THEMA Interessierte können sich Praxis+ Vergabe kostenfrei bestellen unter: https://praxisundvergabe.staatsan

Bei Liefer- und Dienstleistungen sind keine Referenzbescheinigungen nötig

Vergabekammer Nordbayern gibt Bieter recht

ANSBACH. Ein öffentlicher Auftraggeber kann von Bietern bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen nicht verlangen, Referenzbescheinigungen vorzulegen, die von den Referenzgebern selbst ausgestellt wurden. Dies ist das Ergebnis einer Nachprüfung vor der Vergabekammer (VK) Nordbayern.

Die Nachprüfung hatte ein Bieter angestrengt, der mit seiner Rüge beim Auftraggeber erfolglos war. Den Vergabeunterlagen hatte das Formblatt für die Eignungserklärung des Vergabehandbuchs für Lieferungen und Leistungen (VgV) Bayern beiliegen. Darin war angekreuzt, dass drei Referenzen zu benennen sind. Außerdem stand in dem Formblatt, dass der Bieter, falls sein Angebot in die engere Wahl komme, Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis auf Verlangen vorlegen werde.

Die VK Nordbayern gab dem Bieter überwiegend Recht. Es sei der Vergabestelle nicht gestattet, Referenzbescheinigungen, ausgestellt durch die jeweiligen Auftraggeber, zu verlangen. Denn derartige Unterlagen seien gar nicht im Katalog des betreffenden Paragrafen 46 der VgV genannt.

Der öffentliche Auftraggeber will in diesem Fall nun das Vergabeverfahren in den Stand vor Bekanntmachung zurückversetzen, weil er zwingend die Vergabunterlagen ändern muss. Das der Bekanntmachung beigefügte Formblatt habe nicht die notwendigen Angaben enthalten und werde erneut bekannt gemacht.

Während sich im Baubereich mit der Vergaberechtsreform 2016 die Regel zur Vorlage von Referenzen nicht geändert hat, ist sie im Liefer- und Dienstleistungsbereich geändert worden. (raab)



Wer Dienstleistungen wie zum Beispiel Reinigungsarbeiten ausschreibt, darf von den Bietern keine bescheinigten Referenzen verlangen. FOTO: DPA